

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der am 6.8.1966 in Brand gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Brand e.V."

Er hat seinen Sitz in Eckental, Ortssteil Brand, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportplatzes und der Vereinsgebäude, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vereinsleitung zu. Diese entscheidet entgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht.

Über den Ausschluß entscheidet mit Mehrheit die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wer seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, wird ausgeschlossen.

Jedem Mitglied ist auf Verlangen die Vereins-Satzung auszuhändigen.

#### § 4

#### **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

#### § 5

#### **Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Auszeichnung wird durch eine Urkunde bestätigt.

Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.

Für 25/40/50 jährige Mitgliedschaft oder hervorragende Verdienste um den Verein wird durch die Vereinsleitung ein Ehrenzeichen verliehen.

Die Ehrungen erfolgen bei feierlichen Anlässen.

## § 6

### **Vereinsorgane**

- die Vorstandschaft
- die Vereinsleitung
- die Mitgliederversammlung

## § 7

### **Vorstandschaft**

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender (gleichzeitiger Hauptkassierer)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 3. Vorsitzende zur Vertretung des 2. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.

Der Vorstand entscheidet in den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung selbständig.

Die Vereinsleitung beschließt, unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Situation, die Höhe des Beitrages, über den der Vorstand selbständig verfügen kann.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich Aufnahme von Belastungen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus

- der Vorstandschaft
- den von der Mitgliederversammlung gewählten
  - Schritfführer
  - Jugendleiterin
  - Jugendleiter
- den Abteilungsleitern
- den Delegierten aus den Abteilungen

Die Anzahl der Delegierten, für jede Abteilung, legt die Vorstandschaft entsprechend der aktiven Mitglieder fest.

Die Vereinsleitung führt den Verein und befaßt sich mit allen anfallenden Angelegenheiten.

Die Vereinsleitung tritt mindestens 6 mal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder der Vereinsleitung sind alle stimmberechtigt. Über die Sitzung der Vereinsleitung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über

- den Vereinsbeitrag
- die Wahl und die Entlassung der Vorstandschaft
- die Satzungsänderungen
- die Punkte der Tagesordnung.

Die Versammlung kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder sind zu wählen.

Die Versammlung bestellt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Zu den Mitgliederversammlungen wird durch öffentliche Bekanntgabe im Eckentaler Wochenblatt und dem Lokalteil der Erlanger Nachrichten, mit einer Frist von zwei Wochen, eingeladen.

Die Tagesordnung muß die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, eine Woche vor der Versammlung, an die Vorstandschaft zu stellen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, sonst aber nur auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß der Vereinsleitung einzuberufen.

Einem derartigen Verlangen ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden zu entsprechen.

## § 10

### **Abteilungen**

Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsleiter und die Abteilungsleitung werden in den Abteilungen gewählt.

Aus der Abteilungsleitung werden die Delegierten für die Vereinsleitung bestellt.

Die Abteilungsleiter und die Delegierten sind der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandschaft bekannt zu geben.

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vereinsleitung Abteilungen gebildet werden.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden; sie können mit Zustimmung der Vorstandschaft eine Abteilungskasse führen; dem Vorstand ist Einsicht zu gewähren.

## § 11

### **Vereinsfarben**

Die Farben des Vereines sind weiß-blau.

## § 12

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaigen Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 13

### **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigenen zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen der Gemeinde Eckental zu, bzw. deren Rechtsnachfolger, mit der Auflage, die Turn- und Sportanlagen, wiederum unmittelbar der Bevölkerung der Ortsteile Brand, Ober- und Unterschöllnbach, zur Verfügung zu stellen.

## § 14

### **Schlußbestimmung**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister vom 21.10.1992 in Kraft.

Eckental, den 22.10.1992

Ernst Schmitt

1. Vorsitzender

Udo Gold

2. Vorsitzender

H. ...

3. Vorsitzender